Schwadorf
Rechtsanwaltskanzlei

Janine Schwadorf
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Büroanschrift:
Rittershausstraße 15
53113 Bonn

Büro Alfter:
Weberstraße 164
53347 Alfter

Haftungsbeschränkung

1. Haftungsumfang

Ich hafte für sämtliche schuldhaftverursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

2. Haftungshöchstbegrenzung

Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher und gesetzlicher Haupt- und Nebenpflichten sowie die außervertragliche verschuldensabhängige Haftung wird im Übrigen auf

500.000,00 € pro Schadensfall (in Worten: fünfhunderttausend)

beschränkt, wenn ich nach § 51 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) den vorausgesetzten Versicherungsschutz unterhalte; diesen werde ich auf Verlangen des Mandanten nachgewiesen.

Die Haftungsbeschränkung gilt bei Pflichtverletzung durch die Rechtsanwältin ent-sprechend § 51 a BRAO nur bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden. Sie gilt darüber hinaus für Mandanten, die Unternehmer in dem Sinne des § 14 BGB sind, mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit meiner einfachen Erfüllungsgehilfen, sowie derjenigen Berater die nicht unter die BRAO fallen, auf 500.000,00 € beschränkt ist.

3. Sonstige Schäden

Für sonstige Schäden hafte ich nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von wesentlichen Pflichten. Ich hafte nicht für Übersetzungsfehler, Schreibfehler und sonstige offensichtliche Unrichtigkeiten, sofern mich im Einzelfall kein Übernahmeverschulden trifft. Meine mündlichen und fernmündlichen Auskünfte und Erklärungen außerhalb von bestehenden Vertragsverhältnissen sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

4. Erweiterung des Umfangs durch Einzelversicherung

Ich habe eine Vermögenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Schadensereignis in Höhe von 500.000,00 € bei der ERGO Versicherungsgruppe abgeschlossen (in Worten: fünfhunderttausend). Ich weise den Mandanten hiermit ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Einzelfallversicherung hin. Sollte der Mandant der Ansicht sein, dass die vorangehend bezeichnete Haftungssumme das Risiko des Mandanten im konkret übertragenen Mandat nicht angemessen abdeckt, wird die Rechtsanwältin auf das Verlangen des Mandanten hin eine Einzelfallversicherung abschließen, sofern der Mandant sich bereit erklärt, die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. In diesem Fall ist die Rechtsanwältin durch den Mandanten kurzfristig schriftlich hierzu zu beauftragen.

Ort, Datum

Unterschrift